



## RECHT DER MEDIZIN

19. Jahrgang 2012

**Medieninhaber und Verleger:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16, FN 124 181 w, HG Wien. – Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at). **Geschäftsführung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung). **Herausgeber:** Österreichische Ärztekammer, A-1010 Wien, Weihburggasse 10–12. **Redaktion:** Hon.-Prof. SC Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; MR Dr. Meinild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jähnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Hon.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD Dr. Johannes Zahrl, Wien. **Schriftleitung:** Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien. **Autoren dieser Ausgabe:** Gerhard Aigner, Michael Geiblinger, Meinild Hausreither, Maria Huber, Elisabeth Maria Keinert, Christian Kopetzki, Veronika Kräftner, Albin Larcher, Aline Leischner-Lenzhofer, Sebastian Rehse, Jürgen Wallner, Claudia Zeinhofer. **Verlagsredaktion:** Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at **Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe. **Zitiervorschlag:** RdM 2012/Artikelnummer. **Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** RdM erscheint 6 x jährlich. Der Bezugspreis beträgt jährlich € 138,- inklusive Versandkosten im Inland. Das Einzelheft kostet € 27,60. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich 6 Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen:** christian.kopetzki@univie.ac.at und verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter [www.manz.at/formatvorlagen](http://www.manz.at/formatvorlagen)) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 6. Aufl. (Verlag MANZ, 2008), zu halten. **Urheberrechte:** Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien. **Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, erwinbauer.com **Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**

# Neues Transplantationsrecht beschlossen

RdM 2012/142

Im Windschatten des heiß umkämpften (und im Parlament nur mehrheitlich beschlossenen) Gesetzes über die Elektronische Gesundheitsakte hat im November ein anderes großes Reformprojekt einstimmig und ohne ersichtliche bioethische Kontroversen den Nationalrat passiert: Mit dem neuen Organtransplantationsgesetz (OTPG) bekommt Österreich erstmals eine umfassende systematische Kodifikation dieses Rechtsbereichs, die sich nicht mehr (wie bisher im Hauptstück F des KAKuG) auf die Organentnahme von Leichen beschränkt, sondern darüber hinaus auch Regelungen über die Lebendorgan-spende, die Qualität und Sicherheit von Organen, die Rückverfolgbarkeit und die Organvigilanz sowie den internationalen Organ austausch vorsieht. Hinzu treten begleitende sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen.

Inhaltlich wird mit dem OTPG die EU-Richtlinie 2010/53/EU über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe umgesetzt. Das OTPG ergänzt das (nur für Zellen und Gewebe) geltende Gewebesicherheitsrecht und stellt dem GSG entsprechende Regelungen für die Transplantation von Organen zur Seite. Insofern ist der sachliche Anwendungsbereich des OTPG künftig enger als jener des früheren § 62 a KAKuG, da sich das neue Gesetz nur auf „Organe“ im engeren Sinn, nicht hingegen auf Zellen und Gewebe bezieht.

Trotz mancherlei Neuerungen, die sich über weite Strecken aus den Vorgaben des europäischen Sekundärrechts ergeben, hat der Gesetzgeber in zwei zentralen Punkten an bewährten Grundsätzen der bisherigen Rechtslage festgehalten: Die ebenso traditionelle wie erfolgreiche „Widerspruchslösung“ wurde unverändert aus dem KAKuG übernommen, ohne dass sich die österreichische Rechtspolitik von den in Deutschland verbreiteten ethischen Bedenken gegen dieses Modell hätte anstecken lassen. Dies trifft auch auf die Frage des Todesbegriffs zu: Wenngleich auch das OTPG eine explizite Bezugnahme auf den „Hirntod“ als Entnahmekriterium weiterhin vermeidet (wie schon § 62 a Abs 2 KAKuG spricht auch § 5 Abs 2 OTPG lapidar vom „Tod“ und überlässt die Konkretisierung des Todesbegriffs und der Methoden der Todesfeststellung der medizinischen Wissenschaft), ist aus sachlichen Gründen evident, dass das Hirntodkonzept auch dem OTPG zugrunde liegt. Dagegen ist – trotz einer in regelmäßigen Abständen wieder auflebenden literarischen „Hirntoddebatte“ – auch gar nichts einzuwenden: Wer das Hirntodkonzept unter Hinweis auf einen vermeintlichen „wirklichen Tod“ in Frage stellen möchte, übersieht, dass es keinen archimedischen Punkt gibt, von dem aus eine ganz bestimmte Zäsur während eines kontinuierlichen Todesgeschehens als „objektiver“ Todeszeitpunkt identifiziert werden könnte. Biologisch betrachtet ist der Tod kein Zeitpunkt, sondern ein Prozess. Was innerhalb dieses Prozesses für Zwecke der Rechtsordnung als Individualtod anerkannt wird, war immer schon Gegenstand konventioneller Festlegungen; das gilt in gleicher Weise für den „Herz-Kreislauf-Tod“. Gewiss spielen bei solchen Übereinkünften auch wertende und pragmatische Überlegungen eine Rolle. Gerade bei einer umfassenden Interessenabwägung sollte aber das Hirntodkriterium für die Bestimmung des zulässigen Zeitpunkts eines Behandlungsabbruchs oder einer Organentnahme nicht vorschnell als illegitim verworfen werden.

Christian Kopetzki